



BERUFSREGELWERK UND VERBANDSORDNUNG 1. VERBAND FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE e. V.

§ 1 Berufsausübung

1. Wer die Berufsbezeichnung Tierphysiotherapeut/Hundephysiotherapeut führen will, bedarf einer abgeschlossenen Berufsausbildung durch tierphysiotherapeutische und tierärztliche Prüfung.
2. Tier-, Hundephysiotherapeuten sollen mit tierärztlicher Diagnose behandeln.
3. Sie sind durch den Einsatz physikalischer/physiotherapeutischer Methoden auf dem Sektor der Gesundheitsvorsorge für Tiere tätig.
4. Sie sind verpflichtet, sich über für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
5. Unzulässig ist eine Diagnosestellung der Tiere.
6. Tier-, Hundephysiotherapeuten sind in der Ausübung ihres Berufes frei.
7. Sie können die Behandlung eines Tieres ablehnen, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Patientenbesitzer nicht besteht.
8. Die Tier-, Hundephysiotherapeuten müssen ihren Beruf persönlich ausüben. Sie können Mitglieder anderer medizinischer Fachberufe beschäftigen, dürfen aber ihre berufliche Tätigkeit nicht an ungelernete Hilfskräfte delegieren.
9. Praktikantenausbildung wird hiervon nicht berührt.
10. Ein Steuerberater übernimmt die Funktion des Kassenprüfers.

§ 2 Schweigepflicht

1. Tier-, Hundephysiotherapeuten haben über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.
Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patienten, sowie alle ihnen überlassenen Informationen.

§ 3 Tierschutz

1. Der Tierphysiotherapeut/in achtet die sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Pflichten des Tierschutzes und fördert durch seine Arbeit das öffentliche Bewusstsein für artgerechte und tierschutzkonforme Tierhaltung.

§ 4 Aufklärung

1. Der Tierphysiotherapeut/in ist verpflichtet, den Tierhalter über Risiken die aus der Therapie resultieren können aufzuklären.



§ 5 Fortbildung

1. Der Tierphysiotherapeut/in muß sich regelmäßig, 1 Tag im laufenden Kalenderjahr im Bereich der Tierphysiotherapie und / oder der Veterinärmedizin fortbilden. Fortbildungen aus dem invasiven Bereich werden nicht anerkannt.

§ 6 Zusammenarbeit

1. Der Tierphysiotherapeut/in vermeidet in der Öffentlichkeit herabsetzende Äußerungen über Kollegen oder Angehörige anderer Berufsgruppen.

§ 7 Berufshaftpflichtversicherung

1. Der Tierphysiotherapeut/in ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 8 Arzneimittel

1. Tierphysiotherapeuten/innen dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel nicht abgeben.

§ 9 Berufsaufsicht

1. Tierphysiotherapeuten unterstellen sich in ihrem eigenen Interesse der Aufsicht des 1. Verbandes für Tierphysiotherapie e. V..

§ 10 Verstöße gegen die Berufsordnung

1. Verstöße gegen die Berufsordnung können zum Ausschluß aus dem Vereins führen.
Streitigkeiten in Berufsfragen zwischen Vereinsmitgliedern können vom hierfür zuständigen Vorstand entschieden werden.

Das Berufsregelwerk wurde vom 1. Verband für Tierphysiotherapie e.V. neu beschlossen und tritt am 27.11.2018 in Kraft.